

**Gemeinsame**

**Schiedsrichterordnung**

**der Landesverbände**

**Hamburg**

**und**

**Schleswig-Holstein**

# Gemeinsame Schiedsrichterordnung der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

---

## **Inhalt**

§ 1 Verantwortung für Aus- und Weiterbildung .....	3
§ 2 Zuständigkeiten und Ziele.....	3
§ 3 Lizenzen – Erwerb und Gültigkeit .....	3
§ 4 Ausbildungsinhalte und Prüfungen .....	4
§ 5 Fortbildung .....	5
§ 6 Kosten und Vergütungen .....	6
§ 7 Einsatzpflicht .....	6
§ 8 Schlussbestimmungen .....	6

# Gemeinsame Schiedsrichterordnung der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

---

## § 1 Verantwortung für Aus- und Weiterbildung

Die Aus- und Weiterbildung der Squash-Schiedsrichter obliegt bis einschließlich der B-Lizenz dem zuständigen Landesverband (LV) unter Berücksichtigung der Rahmenrichtlinien des DSQV. Es gilt die Schiedsrichter Ausbildungsordnung des DSQV in seiner gültigen Fassung für alle Sachverhalte, die in dieser Schiedsrichterordnung nicht geregelt sind.

## § 2 Zuständigkeiten und Ziele

Für die Schiedsrichterausbildung innerhalb der beiden LV sind im Hinblick auf Aus- und Weiterbildung die jeweiligen Vizepräsidenten Sport zuständig. Zur Umsetzung dieser Aufgaben können die Landesverbände Schiedsrichter-Obmänner einsetzen. Die Präsidien erteilen den Schiedsrichterobmännern zu diesem Zweck Vorgaben und Vollmachten. Ziel der Schiedsrichterausbildung ist eine Vorgehensweise nach einheitlichen Standards. Näheres regeln beide LV unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Schiedsrichterordnung.

## § 3 Lizenzen – Erwerb und Gültigkeit

1. A-Lizenz: wird vom DSQV-Schiedsrichterausschuss verliehen.
2. B-Lizenz: Eine B-Lizenz wird vom Präsidium des zuständigen Landesverbandes vergeben. Die Voraussetzungen für die Vergabe der B-Lizenz und ihre Gültigkeitsdauer werden durch die Schiedsrichterausbildungsordnung des DSQV geregelt. Ausnahmen sind zulässig und werden auf Antrag vom Präsidium des jeweils zuständigen Landesverbandes entschieden. In diesen Fällen ist die Gültigkeitsdauer auf 2 Jahre begrenzt.
3. C-Lizenz: Die C-Lizenz ist Voraussetzung für die gemäß Spielordnung von HHSV und SVSH festgelegten Ligen. Die Ausbildung erfolgt durch den Schiedsrichterobmann oder dessen Beauftragten. Die Gültigkeitsdauer beträgt 3 Jahre. Die C-Lizenz kann durch eine Online Prüfung um weitere 3 Jahre verlängert werden. Wird die C-Lizenz vor der Ablauffrist nicht verlängert, wird sie deaktiviert.
4. Ausländische Spieler ohne Wohnsitz in Hamburg oder Schleswig-Holstein können auf Antrag ihres Vereins eine kostenpflichtige C-Lizenz als Sonderlizenz erhalten. Diese Lizenz wird ohne die Teilnahme an Kursen und Prüfungen vergeben, ist ein Jahr gültig und kann in begründeten Fällen (z. B. fehlende fachliche Qualifikation des Spielers als Schiedsrichter) widerrufen werden.
5. Grundkurs: Der Grundkurs ist Voraussetzung für die Teilnahme am Ligaspielbetrieb des HHSV und des SVSH. Diese Lizenz ist drei Jahre gültig und kann durch eine Online Prüfung verlängert werden. Der Grundkurs wird deaktiviert, wenn er nicht vor der Ablauffrist verlängert wird.
6. Deaktivierte C-Lizenzen und Grundkurse sind innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der Gültigkeit zu durch eine erfolgreich abgelegte Online-Prüfung zu reaktivieren. Wird diese Frist versäumt, ist die Lizenz neu zu erwerben.
7. Da die C-Lizenz den Grundkurs beinhaltet, haben beide Lizenzen die gleiche Ablauffrist. Mit der Verlängerung der C-Lizenz wird gleichzeitig der Grundkurs verlängert, umgekehrt jedoch nicht.
8. Jeder Spieler ist selbst dafür verantwortlich, dass die benötigten Lizenzen vor dem geplanten Wettkampfeinsatz erteilt werden. Ausnahmen sind nur im Rahmen der Gemeinsamen Spielordnung des HHSV und des SVSH möglich.
9. Im Laufe der Saison orientieren sich Qualifikationsmaßnahmen und Prüfungstermine am Bedarf. Im Falle von Nachmeldungen zum Ligaspielbetrieb behalten die Regeln nach § 3

# Gemeinsame Schiedsrichterordnung der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

---

Ziffern 1-7 ihre Gültigkeit, unabhängig davon, wann und ob im Laufe einer Saison Kurse zum Lizenzerwerb angeboten werden.

10. Schiedsrichterlizenzen müssen vor einem Spieltag bis Donnerstag 24 Uhr erworben worden sein, um die Spielberechtigung für diesen Spieltag zu erlangen.
11. Für jeden Spieler wird der aktuelle Schiedsrichterstatus im Ligaverwaltungssystem Azzoro abgebildet. Dabei wird das Ablaufdatum der jeweils höchsten aktivierten Lizenz angezeigt. Wenn ein Spieler über keine aktive Schiedsrichterlizenz verfügt, dann wird das Ablaufdatum der zuletzt gültigen Lizenz in Rot dargestellt. In diesem Fall besteht für den Ligaspielbetrieb in allen Fällen keine Spielberechtigung.
12. Ist ein strittiger Fall mit der Spielleitenden Stelle vor einem Spieltag im Einzelfall nicht entschieden worden und hat der Verein eine Klärung nachvollziehbar mindestens 7 Tage vor dem Spieltag eingeleitet, so wird für diesen Spieltag im Ligaverwaltungssystem eine temporäre Lizenz von der Spielleitenden Stelle dokumentiert.
13. Kann ein Spieler im Ausnahmefall nicht die angestrebte Lizenzstufe erwerben, so kann einmalig eine temporäre Lizenz gegen Zahlung einer Gebühr nach § 6 eingerichtet werden.
14. Zur Rückrunde oder später nachgemeldete Spieler erhalten bis zum Saisonende eine temporäre Lizenz. Die zu entrichtende Gebühr wird auf die Kosten der zu erwerbenden Lizenzen angerechnet.
15. Alle Lizenzen haben eine Gültigkeit bis zum 30. Juni eines Jahres.

## § 4 Ausbildungsinhalte und Prüfungen

Als einheitliche Ausbildungsgrundlage gilt nachstehender Organisationsaufbau:

### 1. Grundkurs/Regelunterweisung

#### **Seminar mit theoretischer Regelunterweisung**

Dauer: mindestens 2 Stunden

#### **Inhalte:**

- Allgemeine Regeln (Linien im Court, Wahl des ersten Aufschlagsrechts, Zählweisen, etc.)
- Zeitablauf beim Spiel (Einspielzeit, Pausen, Unterbrechungen, etc.)
- Aufgaben, Rechte und Pflichten von Schieds- und Punktrichter
- Rufe des Punkt/Schiedsrichters
- Entscheidungsfindung des Schiedsrichters („Let-Schema“)
- Entscheidungsfindung bei Verletzungsfragen („Verletzungs-Schema“)
- Ausfüllen des Schiedsrichterbogens
- Verhalten im Court

#### **Prüfungen/praktische Begleitungen:**

- Theoretische Prüfung (Online)
- Praktische Begleitung im Rahmen von offiziellen Turnieren von SVSH und HHSV sowie nach Anmeldung beim SVSH bzw. HHSV bei DSQV Turnieren, ESF Turnieren oder offiziellen Ranglistenturnieren anderer LV durch die Schiedsrichter Obmänner oder durch vom SVSH bzw. HHSV Beauftragte.
- Einzelfallentscheidungen in begründeten Ausnahmefällen durch die Präsidien von SVSH bzw. HHSV.

# Gemeinsame Schiedsrichterordnung der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

---

## 2. C-Lizenz

### **Seminar mit theoretischer Regelunterweisung**

Dauer: mindestens 2 Stunden

- Vertiefung von Aufgaben des Schieds- und Punktrichters: siehe Ziffer 1 sowie
- Einführung in das Amt des Oberschiedsrichters
- Beurteilung von komplexen Spielsituationen durch Entscheidung durch den Schiedsrichter
- Wesentliche Aufgaben beim gemeinsamen Einsatz von Schieds- und Punktrichtern

### **Prüfungen:**

- Theoretische Prüfung (Online)
- Praktische Prüfung im Rahmen von offiziellen Turnieren von SVSH und HHSV sowie nach Anmeldung beim SVSH bzw. HHSV bei DSQV Turnieren, ESF Turnieren oder offiziellen Ranglistenturnieren anderer LV durch die Schiedsrichter Obmänner oder durch vom SVSH bzw. HHSV Beauftragte.

## 3. Online Prüfung als Abschluss der Ausbildung und zur Verlängerung von Lizenzen

- Im Rahmen der Ausbildung zum erstmaligen Erwerb des Grundkurses oder der C-Lizenz übersenden die Vizepräsidenten Sport oder die Schiedsrichterobmänner dem Prüfling den Code für die Online Prüfung. Dies gilt auch für ggf. erforderliche Wiederholungen.
- In allen anderen Fällen generieren die Vorstände der Vereine über den sogenannten Self-Service die Codes für die Online Prüfungen.
- Die Kosten pro Prüfungsvorgang betragen 10€
- Besteht ein Spieler die Prüfung nicht, kann die Online Prüfung zweimal zu einem beliebigen Zeitpunkt wiederholt werden. § 3 Nummer 10 dieser Ordnung findet Anwendung.
- Hat ein Prüfling die Online Prüfung dreimal nicht bestanden, entscheidet entweder der Schiedsrichterobmann oder die Spielleitende Stelle in Absprache über das weitere Vorgehen wie folgt:
  - erneute Prüfung
  - erneute Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme mit evtl. befristeter Lizenz
  - praktische Prüfung
  - praktische Begleitung

## § 5 Fortbildung

Die Vizepräsidenten Sport oder die Schiedsrichterobmänner sind in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, die Wiederholung von Prüfungen oder die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen anzuordnen. Jeder Spieler ist bei diesem Sachverhalt verpflichtet, die angeordnete Maßnahme zeitnah durchzuführen.

**Gemeinsame Schiedsrichterordnung  
der Landesverbände  
Hamburg und Schleswig-Holstein**

---

## **§ 6 Kosten und Vergütungen**

1.	Teilnahme am Grundkurs oder C-Kurs je	10 Euro
2.	Online-Prüfungen	10 Euro
3.	Praktische Prüfungen und praktische Begleitungen	10 Euro
4.	Grundkurs Paket (Theoriekurs, theoretische Prüfung und praktische Begleitung) in zeitlicher Nähe	25 Euro
5.	C-Lizenz Paket (Theoriekurs, theoretische und praktische Prüfungen) in zeitlicher Nähe	25 Euro
6.	Erstmalige Ausstellung der C-Lizenz als Sonderlizenz ausschließlich für den Einsatz in der Bundesliga und exklusiv für ausländische Spieler mit Gültigkeit für ein Jahr	60 Euro
7.	Verlängerung der C-Lizenz als Sonderlizenz ausschließlich für den Einsatz in der Bundesliga und exklusiv für ausländische Spieler mit Gültigkeit für ein Jahr	30 Euro
8.	Individuelle Durchführung von Kursen für Vereine durch Schiedsrichterobmänner oder Beauftragte vor Ort unabhängig von der Teilnehmerzahl zusätzlich zur individuellen Kursgebühr	90 Euro
9.	Extragebühr für das Ausstellen einer temporären Lizenz für die Dauer von maximal einem Jahr bei nachvollziehbarer Verhinderung an der Teilnahme von offiziellen Aus- und Fortbildungsangeboten im Sinne dieser Ordnung	35 Euro
10.	Einrichten einer temporären Lizenz für Spieler, die in der laufenden Saison zur Rückrunde oder später nachgemeldet werden (Anrechnung der Gebühr, wenn die Schiedsrichter-ausbildung vor der nachfolgenden Saison absolviert wird	25 Euro
11.	Rabatt für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (nur für offiziell angebotene Kurse)	50 %

## **§ 7 Einsatzpflicht**

Jeder Liga- oder Turnierspieler ist verpflichtet, das Amt des Schieds- oder Punktrichters zu übernehmen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Schiedsrichterordnung tritt mit Beginn der Saison 2013 in Kraft.  
Verfasst und endgültig beschlossen am 05.06.2013, geändert am 26.08.2015, geändert am 15.05.2017, geändert am 25.02.2023.

Mario Siegert, Präsident HHSV      -      Christian Oswald, Präsident SVSH

## **Übersicht über Änderungen dieser Spielordnung**

# Gemeinsame Schiedsrichterordnung der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

---

- V1.0 Geändert am 05.06.2013 in Hamburg
- V1.1 Geändert am 26.08.2015 in Hamburg (schriftliches Verfahren)
- V1.2 Geändert am 15.05.2017 in Hamburg (schriftliches Verfahren)
- V2.0 Geändert am 25.02.2023 in Hamburg (schriftliches Verfahren)